

Lösungshinweise

Teil A Allgemeine Aufgaben 12. Gebühren

1. Erster Grundsatz ist, dass (aus deutscher Sicht) ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vorliegen muss. Ein weiterer Grundsatz ist die Frage nach dem anwendbaren (materiellen) Recht, die sog. Qualifikation. Zu den Grundsätzen gehört auch, dass ein anderes nationales Recht nicht angewendet werden darf, wenn es den Grundsätzen des deutschen Rechts fundamental widerspricht/entgegensteht (ordre public – Art. 6 EGBGB).
3. Ja – das BGB gilt in Deutschland für Kaufrecht, auch wenn der Käufer ein Nicht-EG-Staatsangehöriger ist. Anders nur, wenn die Parteien des Kaufvertrages die Anwendung eines anderen Rechts vereinbaren oder aus gesetzlichen Gründen ein anderes/bestimmtes Recht zwingend vorgeschrieben ist (selten!).
4. Ja – es gibt die freie Wahl eines Rechts, zu dem die Parteien eine Verbindung aufweisen (Rechtswahlfreiheit Art. 3 VO Rom I).
5. Zuständig ist das Gericht des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaates ist – hier also Bordeaux Art 3 ff. VO Rom II.
6. Die Anwendung materiellen Scheidungsrechts richtet sich nach der VO Rom III. Es ist also deutsches Recht anzuwenden.
7. Nach Art. 8 der VO Rom III ist auf die Ehescheidung das Recht des gemeinschaftlichen Aufenthalts anzuwenden. Damit gilt italienische Scheidungsrecht gleichgültig ob das Verfahren in Italien oder vor dem Familiengericht in Berlin Schöneberg durchgeführt wird.